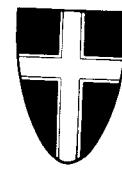


AMT DER  
WIENER LANDESREGIE.

MD-2829-2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Bestimmungen der  
Strafprozeßordnung über die  
Anhaltung in Untersuchungshaft,  
das Strafvollzugsgesetz und das  
Krankenanstaltengesetz geändert  
werden (Strafprozeß- und Straf-  
vollzugsgesetznovelle 1990);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

Wien, 30. Jänner 1990

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	2 GE/90
Datum:	- 1. FEB. 1990
Verteilt	2. Feb. 1990 <i>[Signature]</i>

*Dr. Boenig*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

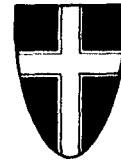
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Peischl*  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82123**

**MD-2829-2/89**

**Wien, 30. Jänner 1990**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Bestimmungen der  
Strafprozeßordnung über die  
Anhaltung in Untersuchungshaft,  
das Strafvollzugsgesetz und das  
Krankenanstaltengesetz geändert  
werden (Strafprozeß- und Straf-  
vollzugsgesetznovelle 1990);  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zu GZ. 578.008/1-II 1/89**

**An das  
Bundesministerium für Justiz**

**Auf das do. Schreiben vom 18. Dezember 1989 beeckt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den  
vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich keine Bedenken  
bestehen.**

**Das Amt der Wiener Landesregierung sieht sich jedoch ver-  
anlaßt, zu der im Artikel III vorgesehenen Änderung des  
§ 2 Abs. 2 lit. a des Krankenanstaltengesetzes (KAG) folgen-  
des zu bemerken:**

**Gegen die Anpassung des KAG an die schon vor 15 Jahren durch  
das Strafgesetzbuch eingeführte Terminologie ist im Grund-  
satz nichts einzuwenden. Während jedoch in der bisherigen  
Fassung des KAG jene Anstalten vom Geltungsbereich des KAG  
ausgenommen sind, die nur für die Unterbringung geisteskran-  
ker, unzurechnungsfähiger, vermindert zurechnungsfähiger,  
trunksüchtiger oder suchtgiftsüchtiger Rechtsbrecher be-  
stimmt sind, sollen nunmehr schlechthin Anstalten, die für**

- 2 -

die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, nicht als Krankenanstalten gelten.

Die Konsequenzen dieser Regelung im Hinblick auf Krankenanstalten, die, wie z. B. die 8. Psychiatrische Abteilung (Pavillon 23) im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien - Baumgartner Höhe, teilweise der Unterbringung solcher Personen dienen, scheinen unklar. Eine wörtliche Auslegung des Gesetzesvorschlages würde zu dem unverständlichen Ergebnis führen, daß die genannte Krankenanstalt nicht mehr dem KAG unterliegen würde. Aber auch eine teleologisch reduzierende Auslegung könnte immerhin zu dem Schluß kommen, die oben erwähnte forensische Abteilung falle für sich aus dem Bereich des KAG. Abgesehen davon, daß damit ein rechtlicher Fremdkörper im Verband der Krankenanstalt geschaffen würde, erschiene eine solche Auslegung auch deshalb bedenklich, da die Möglichkeit zur Festsetzung bzw. zur Verrechnung der amtlichen Pflegegebühren wegfiel.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

"Anstalten, die ausschließlich für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie ..."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor